VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/87 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1987

zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/87 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 9 und Absatz 10a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Tafelweinmarkt macht es erforderlich, daß die obligatorische Destillation nach Maßgabe der der Kommission vorliegenden Angaben, insbesondere der Angaben in der vorläufigen Bilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87, rasch eröffnet wird.

Kennzeichnend für die Marktlage im Wirtschaftsjahr 1986/87 ist ein erhebliches Ungleichgewicht auf dem Tafelweinmarkt und dem Markt der Weine, die für die Erzeugung von Tafelwein geeignet sind. Die Voraussetzungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind also erfüllt, um eine obligatorische Destillation zu beschließen;

Angesichts der Preise und angesichts der Mengen, die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhanden sein sollen, müssen in der Gemeinschaft 22 773 000 Hektoliter Tafelwein destilliert werden.

Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 regelt, wie die zu destillierende Gesamtmenge auf die Erzeugerregionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 601/87 (4), entsprechend den von ihnen im Wirtschaftsjahr erzeugten Tafelweinmengen und auf der Grundlage einer Referenzmenge aufzuteilen sind. Die Referenzmenge wurde in Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 liegt die Tafelweinerzeugung der Erzeugerregionen 1 und 2 unter dem Referenzvolumen, und folglich ist in diesen Regionen kein Tafelwein zu destillieren. Die Anwendung der obigen Regel sowie die Berücksichtigung der besonderen Lage der Bestände zu Beginn dieses zweiten Wirtschaftsjahres der Anwendung der neuen Regelung führt dazu, daß von der insgesamt zu destillierenden Menge 25,9 % auf die Region 3, 46,5 % auf die Region 4, 1,2 % auf die Region 5 und 26,4 % auf die Region 6 entfallen.

Angesichts der Abweichung nach Artikel 41 Absatz 10 der Verodnung (EWG) Nr. 337/79 muß präzisiert werden, daß die obligatorisch in Griechenland zu destillierende Menge um die Menge vermindert wird, für die eine vorbeugende Destillation vorgesehen ist.

Für das Wirtschaftsjahr, in dem die obligatorische Destillation erstmals in Spanien angewandt wird, sollten, damit eine zu plötzliche Änderung vermieden wird, die Bestimmungen erlassen werden, aufgrund derer der in diesem Land vor dem Beitritt bestehenden Rechtslage Rechnung getragen werden kann. Im Wirtschaftsjahr 1986/87 sollte die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 bestimmte Region 6 zur Berücksichtigung der dort bezüglich der Erzeugungsstrukturen und des Hektarertrags bestehenden besonderen Lage in drei Teile aufgeteilt werden.

Wegen der bei der Vorbereitung und Durchführung dieser obligatorischen Destillation angetroffenen Schwierigkeiten konnte die in Artikel 41 Absatz 5 vierter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich für die Festlegung der Einzelverpflichtungen gesetzte Frist nicht eingehalten werden. Diese Frist sollte deshalb verlängert werden.

In Anwendung der Regel gemäß Artikel 41 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird der Ankaufspreis für den zur Destillation zu liefernden Tafelwein auf 45,49 % des Orientierungspreises für die betreffenden Tafelweinarten festgesetzt. Gemäß Artikel 122 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte ist der Ankaufspreis in Spanien auf 49,10 % des spanischen Orientierungspreises festzusetzen.

Die Brennereien können gemäß Artikel 41 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis in Anspruch nehmen oder das Destillationserzeugnis an die Interventionsstelle liefern. Die Höhe der Beihilfe ist auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates (5), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2687/84 (6), festzusetzen. Um die Herstellung von Branntwein minderer Qualität zu vermeiden, ist es in Ermangelung von Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet notwendig, daß der Branntwein gemäß den einschlägigen nationalen Bestimmungen hergestellt wird.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 25. 2. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 14.
(4) Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 255 vom 25. 9. 1984, S. 1.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird beschlossen, die in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Destillation für das Wirtschaftsjahr 1986/87 durchzuführen.

(2) Die zu destillierende Gesamtmenge Tafelwein beläuft sich auf 22 773 000 Hektoliter.

(3) In den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 vorgesehenen Regionen sind folgende Mengen zu destillieren:

— Region 1: 0 Hektoliter,
— Region 2: 0 Hektoliter,
— Region 3: 5 900 000 Hektoliter,
— Region 4: 10 600 000 Hektoliter,
— Region 5: 273 000 Hektoliter,
— Region 6: 6 000 000 Hektoliter.

In der Region 5 wird die obige Menge um die Menge verringert, die in dieser Region im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3107/86 der Kommission (1) vorbeugend destilliert wird.

(4) Die in Absatz 3 genannte Region 6 wird in drei Teile mit folgenden Gebieten aufgeteilt:

— Teil A: die Regionen Galizien und Balearen,
— Teil B: die Regionen Asturien, Kantabrien, País Vasco, La Rioja, Aragón, Madrid, Navarra, Castilla-León und die Provinzen Cáceres, Lérida und Guadalajara,
— Teil C: das nicht zu den Teilen A und B gehörende Gebiet der Region 6.

In den vorstehenden Teilen der Region 6 sind folgende Mengen zu destillieren:

— Teil A: 0 Hektoliter,
— Teil B: 300 000 Hektoliter,
— Teil C: 5 700 000 Hektoliter.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 41 Absatz 5 vierter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden die zur obligatorischen Destillation gemäß dem genannten Artikel zu liefernden Prozentsätze der Tafelweinerzeugung spätestens am 20. März 1987 festgesetzt.

Artikel 3

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird der Ankaufspreis für Tafelweine, die zur obligatorischen Destillation zu liefern sind, festbesetzt auf:

— 1,44 ECU je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter für weiße Tafelweine der Art A I,
— 1,56 ECU je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter für rote Tafelweine der Arten R I und R II.

Dieser Preis beträgt 0,96 bzw. 1,04 ECU je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter für die aus in Spanien erzeugten Trauben gewonnenen Weine.

Artikel 4

Der Beihilfebetrag, den die Brennerei in Anspruch nehmen kann, wird im Vergleich zu den in Artikel 3 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

a) Entspricht das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis der Definition von neutralem Alkohol gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83:
   — auf 0,93 und 0,44 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 1,05 und 0,52 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde;

b) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Branntwein, der den Qualitätsmerkmalen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entspricht:
   — auf 0,82 und 0,33 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 0,94 und 0,41 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde;

c) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Volumenprozent:
   — auf 0,82 und 0,33 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 0,94 und 0,41 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

Artikel 5

(1) Der Preis, der der Brennerei von der Interventionsstelle für das gemäß Artikel 41 Absatz 7 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gelieferte Erzeugnis zu zahlen ist, wird im Verhältnis zu den in Artikel 3 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

— auf 1,89 und 1,40 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
— auf 2,01 und 1,48 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

(1) ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1986, S. 22.

Diese Preise gelten für neutralen Alkohol, der der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 entspricht.

(2) Für die anderen als die in Absatz 1 genannten Alkohole werden die Preise nach Absatz 1 um 0,11 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter gesenkt.

Artikel 6

Die Beihilfe, die der Hersteller von Brennwein in Anspruch nehmen kann, wird im Verhältnis zu den in Artikel 3 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

— auf 0,80 und 0,32 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,

— auf 0,92 und 0,40 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geltender Prozentsatz der Menge gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 854/86, den jeder der Verpflichtung unterliegende Erzeuger zur Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu liefern hat:

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6
bis 45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			
166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			
201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			

Ertrag (Hektoliter je Hektar)	%		
	Region 3	Region 4	Region 6
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			
236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			

Für höhere Erträge werden die Prozentsätze durch Anwendung der Regel von Artikel 1 Absatz 2 ermittelt.